Gemeinde Wehingen
Ortsteil Harras
Landkreis Tuttlingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan
„Schuppengebiet Harras“

Stand: 02.06.2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:	Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“
Vorhabensträger:	GVV Heuberg Verbandsbauamt Im Weiher 1 78564 Wehingen
Projektnummer:	0798
Bearbeiter:	Schriftliche Ausarbeitung: Angelina Mattivi, M.Sc. Biologie Geländeerfassung: Hans Martin Weisshap Dagmar Fischer, Dipl. Biol. Dipl. Biol. Brigitte Pehlke Projektleitung: Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 5

1 Einleitung 6

1.1 Vorbemerkung 6

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens 6

2 Untersuchungsgebiet 7

2.1 Lage im Raum 7

2.2 Gebietsbeschreibung 8

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen 12

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 13

3 Vorhabensbeschreibung 14

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 15

5 Wirkungen des Vorhabens 17

6 Datenerhebung 18

6.1 Haselmauserfassung 18

6.2 Amphibienerfassung 19

6.3 Vogelerfassung 19

7 Maßnahmen 20

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung 20

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 23

8 Bestand und Betroffenheit der Arten 26

8.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 26

8.1.1 Haselmäuse 26

8.1.2 Biber 29

8.1.3 Amphibien 30

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 31

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten 31

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna 33

8.2.3 Betroffenheit der Vogelarten 35

9 Risikomanagement 45

10 Fazit 46

11 Quellenverzeichnis 47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes 7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild 8
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes 11
Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich) 13
Abbildung 5: Auszug aus der Entwurfsplanung (Stand 12.05.2020) 14
Abbildung 6: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes 18
Abbildung 7: Räumliche Darstellung des nachgewiesenen Haselmaus-Lebensraumes im Untersuchungsgebiet 27
Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz 35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope 9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen 12
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 15
Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 17
Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 17
Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 17
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen der Haselmaus-Tube-Kontrollen 18
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen der Amphibienerfassung 19
Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 19
Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1 20
Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2 20
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3 22
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4 22
Tabelle 14: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1 23
Tabelle 15: Schutzstatus Haselmaus 26
Tabelle 16: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten 30
Tabelle 17: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 31
Tabelle 18: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung 34

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Haselmäuse, der Biber und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Haselmäuse sowie der Artengruppe der Vögel, sollen die bestehenden Einzelgehölze sowie der Waldrand im Westen das Plangebietes erhalten bleiben. Um den Erhalt der Gehölze während der Bauausführung zu gewährleisten und die Bautätigkeiten auf den Bereich des Baufensters zu beschränken, ist die zu bebauende Fläche nach Westen hin sichtbar mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch kein Flatterband) abzugrenzen. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Weiterhin sind zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Haselmaus-Individuen die Planierung sowie die Bodenbewegungen nur zwischen Mai und Oktober, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben, gestattet. Zusätzlich ist der Baubeginn zur Vermeidung der Störung von Waldkauz, Grauspecht und Hohltaube auf frühestens Anfang August zu verlegen. Nach Beendigung der Bodenarbeiten spätestens Ende Oktober, können die Bauarbeiten bis Ende Februar durchgeführt werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss im Falle der Haselmäuse deren bestehender Lebensraum durch das Anlegen eines begrünten Pufferstreifens zwischen Waldrand und Bebauung geschützt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Um der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Schuppen gerecht zu werden, plant die Gemeinde Wehingen die Errichtung eines Schuppengebiets im etwa 1,0 km östlich gelegenen Ortsteil Harras. Innerhalb des Geltungsbereichs sollen Bauplätze für neue Schuppen ausgewiesen werden, die zur Unterbringung forst- und landwirtschaftlich genutzter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Lagerung forst- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Futtermittel dienen.

Für die Fläche erfolgte eine Neuausweisung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Schuppengebiet“ im wirksamen Flächennutzungsplan (1. Änderung der 2. Fortschreibung) des GVV Heuberg.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich etwa 200 m nordöstlich der Ortslage von Harras in der Tallage des Harrasbaches. Im Norden und Westen grenzt dichter Nadelwaldbestand an das Gebiet, im Osten ein Feuchtbiotop sowie ein Gehöft/Holzhandel. Der „Harrasbach“ verläuft östlich des Plangebietes. Nach Süden hin geht das Tal in die Ortsbebauung von Harras über.

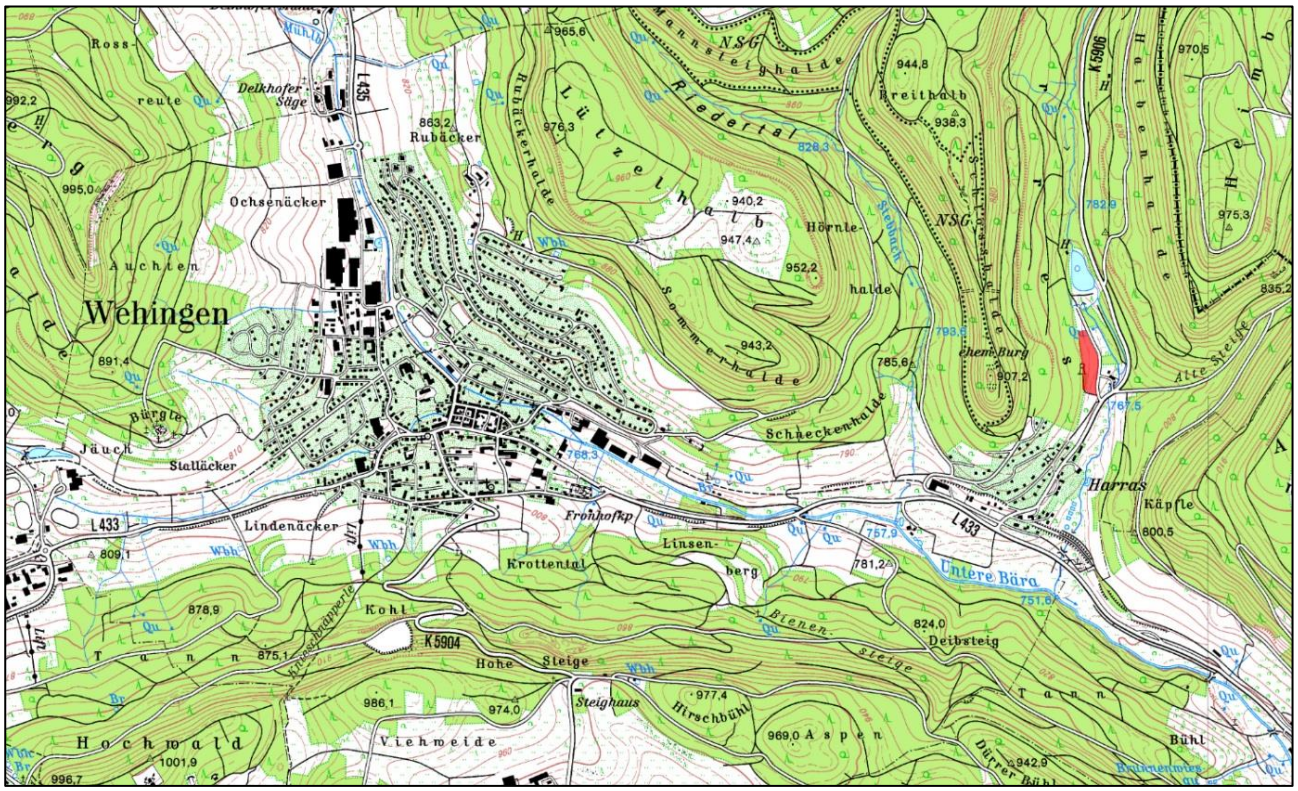

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 - unmaßstäblich)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 777 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).

2.2 Gebietsbeschreibung

Bei der etwa 1,4 ha großen Eingriffsfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland, das als Einschnitt in ein geschlossenes Waldgebiet hineinreicht (Abbildung 2 und Tabelle 1). Auf der Fläche befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen.

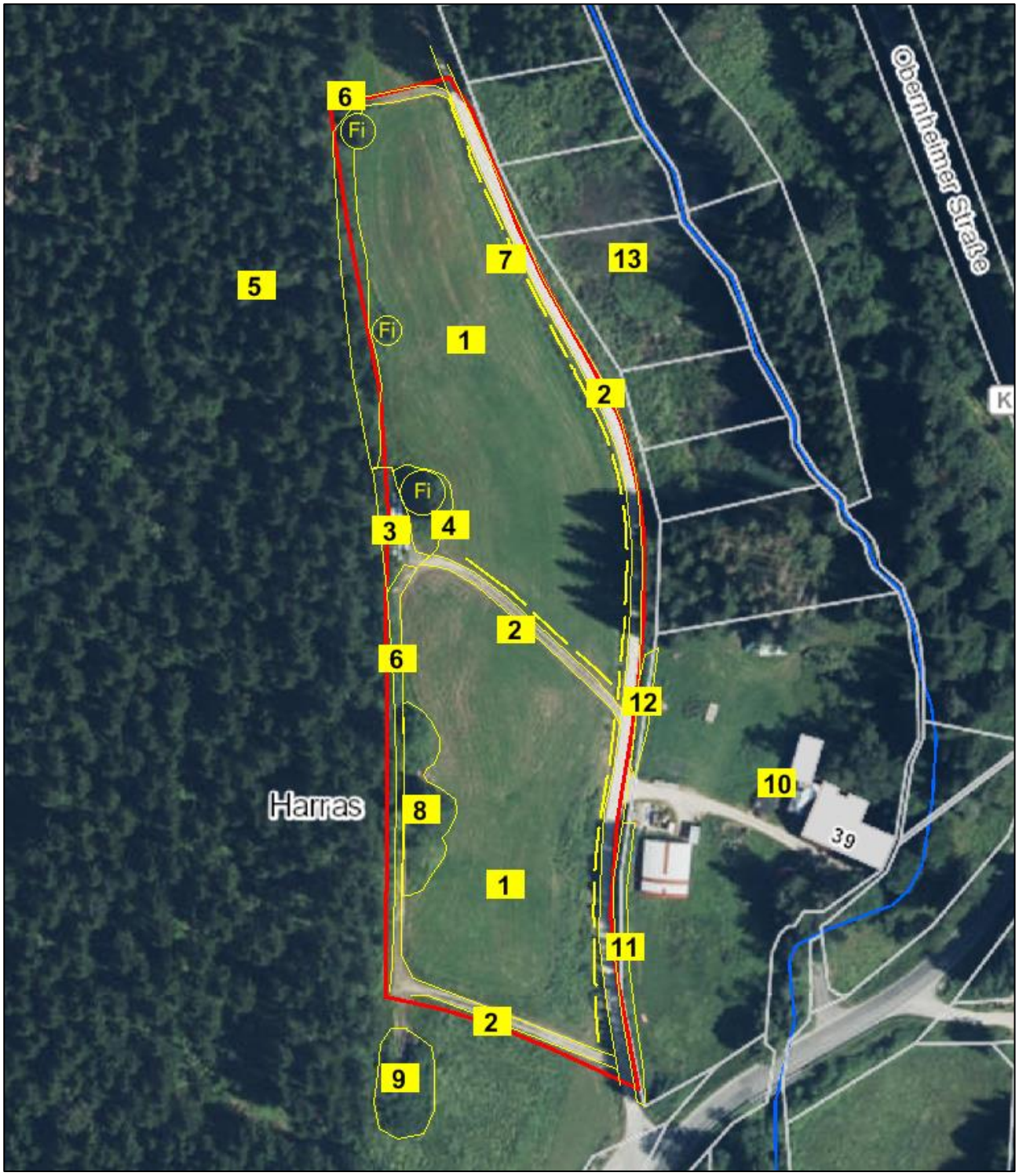

(unmaßstäblich)

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, g*elbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 13 = siehe Tabelle 1, Fi = Fichte*

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Mähwiese	Mäßig artenreiche Glatthaferwiese, stellenweise Übergang zu binsenreiche Nasswiese (starkes Aufkommen von *Juncus inflexus*). Neben der Mahd werden die Flächen auch mit Schafen beweidet.	1
2	Schotterweg	Östlich angrenzender Schotterweg von ca. 3 m Breite. Der das Gebiet in Ost-West-Richtung querende Schotterweg weist eine Breite von ca. 2,5 m auf.	2
3	Lagerplatz	Ablagerungsort von Silagerollen (teils auf Holzpaletten, teils auf schottrigem Untergrund)	3
4	Gehölzgruppe	Bestehend aus dickstämmiger alter Fichte (keine Höhlen erkennbar), Esche, Holunder in kleiner Senke und randlichem Gebüsch (vorwiegend Heckenrose, ca. 10 m²) mit nitrophytischem Unterwuchs (vorw. Brennnessel), randlich Ablagerung von organischem Material.	4
5	Fichtenbestand	Dichter, ca. 50 jähriger Fichtenforst mit einzelnen Kiefern und wenigen jungen Laubgehölzen am Waldrand (vornehmlich junge Buchen). Schwach entwickelte Strauchschicht (vorw. Hasel), ca. 2-3 m breiter Krautsaum). Der Waldrand zwischen Lagerplatz und Erdablagerung (südlicher Teil) ist deutlich lückiger ausgebildet und besitzt einen vorgelagerten Saum aus Sträuchern und Laubbäumen von ca. 5 m Breite. In den lichteren Bereichen Fichtenjungwuchs.	5, 6
6	Grasweg	Entlang des Waldrandes verlaufend.	6
7	Graben	Entwässerungsgräben bzw. -mulden mit standorttypischem Bewuchs entlang der Wege (Wald-Engelwurz, Binsen u. a.)	7
8	Gehölzbestand	Lückiger Gehölzbestand in Nähe des Waldrandes bestehend aus ca. 40-jährigen Ahornbäumen (vorw. Bergahorn, ein Feldahorn, 1 Vogelnistkasten). Kleinräumige Ablagerung von organischem Material.	8
9	Erdlagerplatz	Großer, mit Ruderalflur bewachsener Erdlagerplatz südlich des Bebauungsplangebietes. Kleinflächiges Landschilfröhrricht (ca. 8 m²) unmittelbar östlich des Lagerplatzes.	9
10	Hofstelle, Holzhandel	Östlich angrenzend zum Planungsgebiet	10
11	Fichtenanpflanzung	Fichtenreihe mit einzelnen spontan aufkommenden jungen Rotbuchen	11
12	Ligusterhecke	Zwischen Hofstelle und Schotterweg	-
13	Feuchtgebiet	Östlich des Bebauungsplangebietes befindet sich ein Feuchtbiotop mit Stillgewässer, Seggenrieder und Feuchtgebüschen. Östlich hiervon verläuft der „Harrasbach“.	12

Foto 1

Foto 2

Foto 3

Foto 4

Foto 5

Foto 6

Foto 7

Foto 8

Foto 9

Foto 10

Foto 11

Foto 12

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches (Tabelle 2 und Abbildung 4).

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet. - Offenlandbiotop „Kleine Feuchtgebiete im Tal N vom Wehinger Stadtteil Harras“ (Schutzgebiets-Nr. 178183270145), nordöstlich angrenzend - Offenlandbiotop „Naturnaher Bachabschnitt m. Auwald N v. Wehinger Ortsteil Harras“ (Schutzgebiets-Nr. 178183270146), ca. 35 m südöstlich - Waldbiotop „Fischweiher N Harras“, ca. 80 m nördlich
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. - FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919-311), ca. 60 m nordöstlich - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), westlich angrenzend und im südwestlichen Plangebiet randlich eingreifend
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. - NSG „Schlosshalde – Mannsteighalde“ (Schutzgebiets-Nr. 3.257), ca. 280 m westlich
Naturparke	- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), vollständig innerhalb
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. - LSG „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042), ca. 440 m nordöstlich
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. - Waldschutzgebiet „Schlosshalde – Mannsteighalde“ (Schutzgebiets-Nr. 200393), ca. 280 m westlich und deckungsgleich mit NSG
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundsplanung	- Biotopverbund feuchter Standorte (Kernfläche, Kernraum, Suchraum), westlich angrenzend - Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernfläche, Kernraum) ca. 40 m südlich
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- „Großer Heuberg / Renquishausen (Hohe Schwabenalb) – Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb)“, Bedeutung für trockene und mittlere Anspruchstypen, ca. 400 m nordöstlich
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

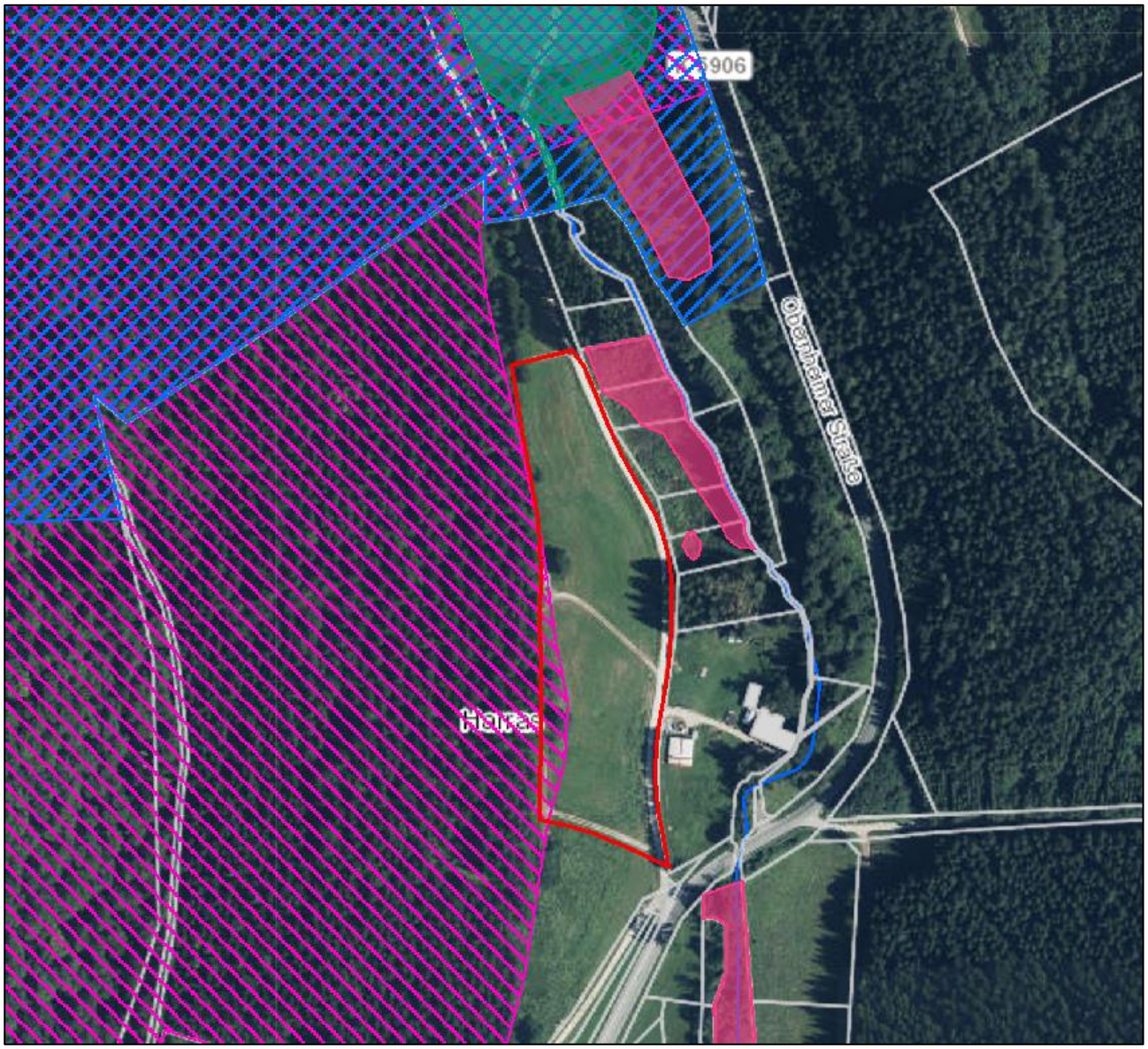

(unmaßstäblich)

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§ 33 Biotope), grüne Flächen = Waldbiotopkartierung (§ 33 Biotope), violett schraffierte Flächen = Vogelschutzgebiet, blau schraffierte Flächen = FFH-Gebiet,

(nicht dargestellt: NSG, Naturpark, LSG, Waldschutzgebiet, Biotopverbund, Wildtierkorridor)

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich)

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Schuppengebiet Harras“ umfasst demnach die Plangebietsfläche, den westlich und nördlich angrenzenden Wald sowie das westlich angrenzende Feuchtgebiet.

3 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Schuppengebiet“ vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 7,5 m, die maximale Traufhöhe 5 m. Der Bezugspunkt für die maximale Trauf- und Gebäudehöhe ist das anstehende Gelände am höchsten Geländepunkt. Es ist eine offene Bauweise vorgesehen.

Entlang der westlichen Gebietsgrenze soll ein begrünter Pufferstreifen angelegt werden. Die Gehölzgruppen im Westen des Plangebiets bleiben erhalten. Auch zum östlich verlaufenden Schotterweg und als Abgrenzung zum östlich angrenzenden Feuchtgebietsbiotop wird ebenfalls eine begrünter Pufferstreifen angelegt, der mit standorttypischen Einzelgehölzen bepflanzt werden soll.

Die Zufahrt zum Schuppengebiet erfolgt über die von Süden aus Harras kommende „Obernheimer Straße“ und den davon abzweigenden Schotterweg. Für die interne Erschließung des Plangebiets sind zwei Schotterwege vorgesehen.

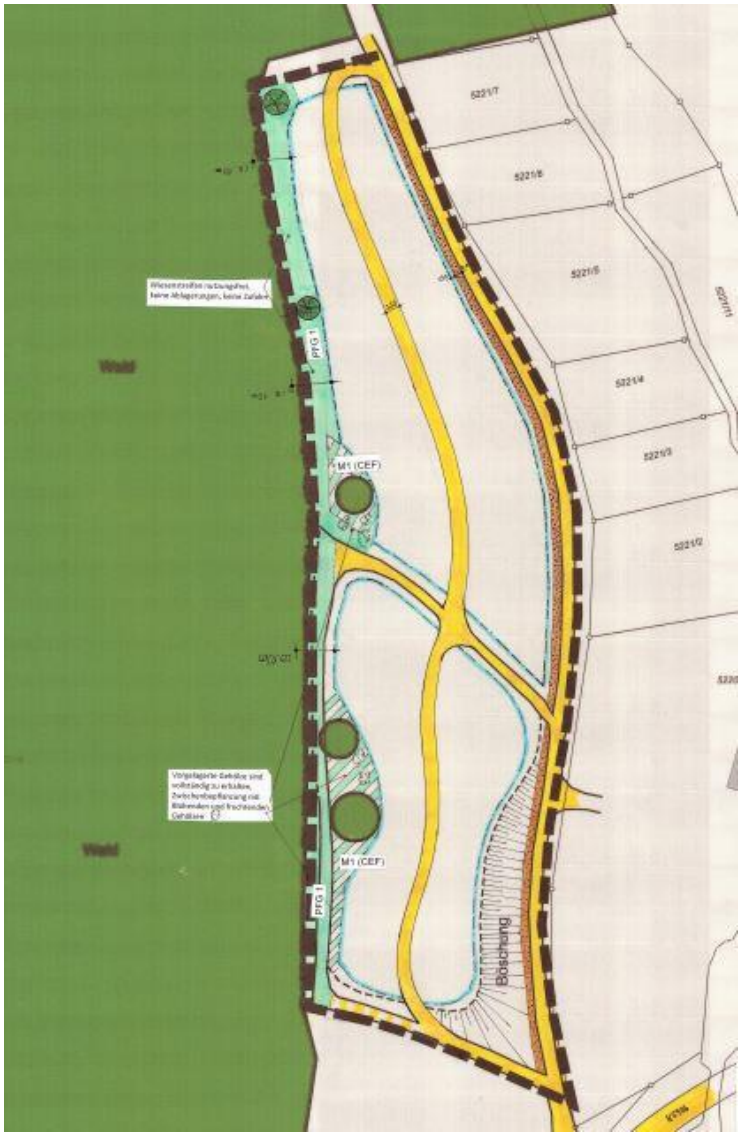

(unmaßstäblich)

Abbildung 5: Auszug aus der Entwurfsplanung (Stand 12.05.2020)

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse vom 26.02.2019 sowie ergänzender Untersuchungen im Rahmen der Kartierungen mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie (2019) und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Artengruppe / Arten	**Beurteilung**
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie) im Bereich der TK 7818. **Relevante Art:** Dicke Trespe (*Bromus grossus*)	Da im Geltungsbereich nur Dauergrünland als vorherrschende Agrarfläche vorkommt, ist innerhalb des Plangebietes mit keinem Vorkommen zu rechnen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Das Plangebiet stellt keinen Quartierlebensraum für Fledermäuse dar, da sich innerhalb des Eingriffsbereiches keine geeigneten Strukturen (Gehölze, Gebäude) befinden, welche von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte (Wochenstube) oder Ruhestätte (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Da es sich jedoch um einen sehr kleinen Eingriffsbereich handelt, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung relevanter Fledermausarten auszugehen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie) im Bereich der TK 7818. **Relevante Art:** Biber (*Castor fiber*) Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	Der bestehende Waldrand stellt einen möglichen Lebensraum für die Haselmaus dar. Das östlich des Plangebiets liegende Feuchtbiotop und das Gebiet um den Harrassee und entlang des Harrasbachs stellt einen Lebensraum des Bibers dar. **Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfordert eine weitergehende Untersuchung der Haselmaus. Das vorhandene Biberrevier erfordert eine Betrachtung des Bibers.**

Artengruppe / Arten	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie) im Bereich der TK 7818. **Relevante Arten:** Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*)	Die Stillgewässer östlich des Bebauungsplangebietes stellen potenzielle Laichgewässser dar. Wesentliche Auswirkungen auf das Laichhabitat können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann jedoch als Wanderkorridor von verschiedenen Amphibien hin zum Laichhabitat genutzt werden. **Zur Klärung, ob das Untersuchungsgebiet tatsächlich als Wanderkorridor genutzt wird, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.**
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie) im Bereich der TK 7818. **Relevante Arten:** Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Der potenziell vorkommende Nachtkerzenschwärmer ist allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände mit fehlenden Nahrungspflanzen (Weiden-Röschen, Nachtkerze) nicht zu erwarten. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Das Offenland sowie die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar (Gehölzbrüter, ggf. auch Boden- und Wiesenbrüter). Der westlich angrenzende Wald stellt weiterhin potenzielles Habitat für Eulenvögel dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. **Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt**.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesenflächen beansprucht. Die plangebietsinternen Gehölze sollen erhalten bleiben.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Haselmaus Amphibien Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Säugetiere Amphibien Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Säugetiere Amphibien Vögel

Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Haselmaus Amphibien Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Säugetiere Amphibien Vögel

Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Säugetiere Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Haselmaus Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden 14 „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Die Tubes wurden innerhalb des bestehenden Waldrandes im Osten des Plangebietes in 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht (Abbildung 6).

Die Tubes wurden zwischen Juni und November 2019 im Gelände belassen und 2 Mal auf Besatz kontrolliert (Tabelle 7).

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen der Haselmaus-Tube-Kontrollen

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) *	Bewölkung, Niederschlag, Wind *
03.06.2019	Anbringen der Haselmaus-Tubes	ca. 19	Wolkenlos, schwacher Wind
29.07.2019	1. Kontrolle Haselmaus-Tubes	ca. 16	Bedeckt, schwacher Wind
18.11.2019	2. Kontrolle + Abnahme Haselmaus-Tubes	ca. -1	Bedeckt, Regen-/Schneeschauer, mäßiger Wind

* Die Klimadaten ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation (Klippeneck).

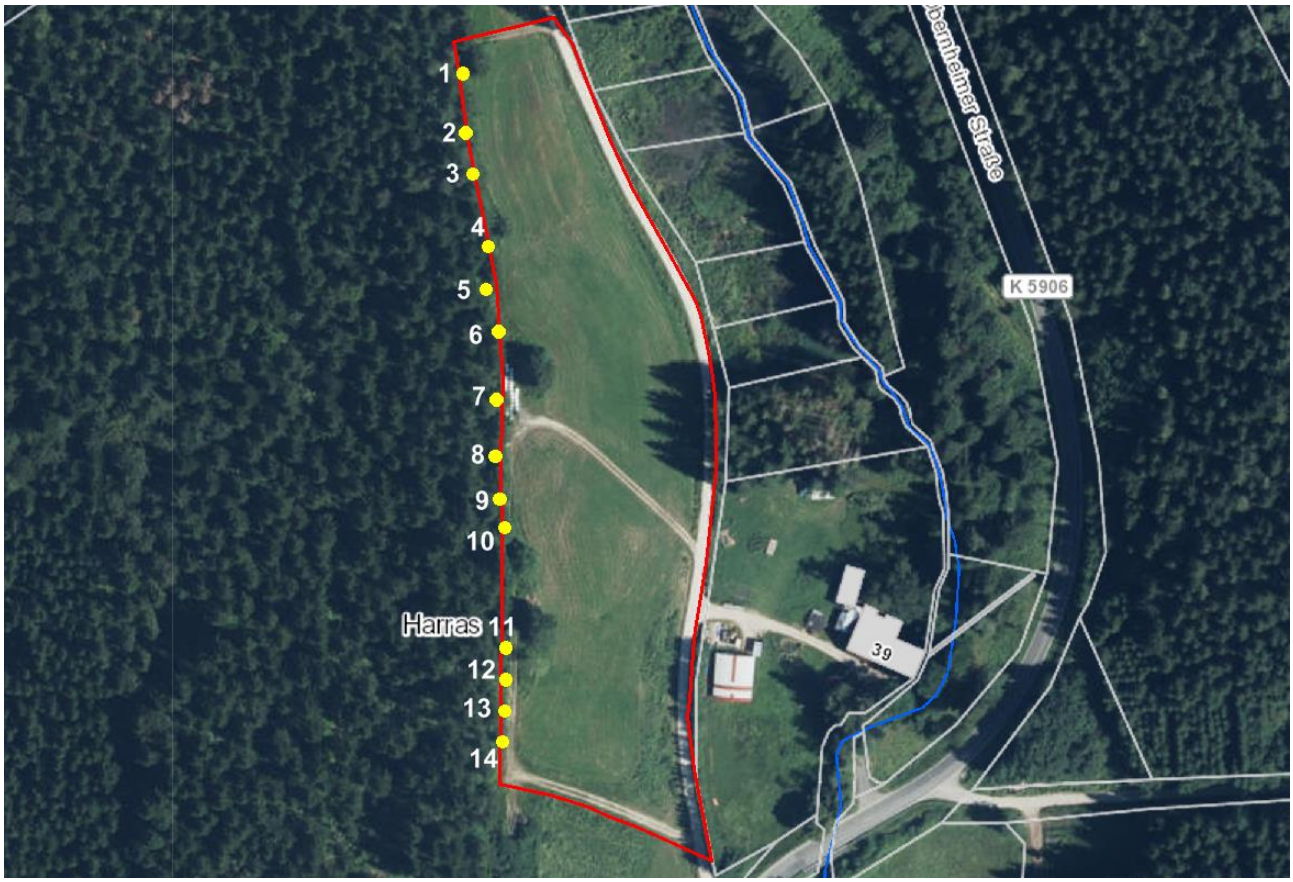

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Standorte der Haselmaus-Tubes

Abbildung 6: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

6.2 Amphibienerfassung

Zu Erfassung der Amphibien wurde eine Sichtbegehung Mitte April 2019 durchgeführt, um das Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibienarten innerhalb der angrenzenden Feuchtbiotope zu überprüfen und geeignete Strukturen (Landlebensraum sowie Wanderstreckenpotenzial) innerhalb des Plangebietes zu benennen (Tabelle 8).

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen der Amphibienerfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
18.04.2019	Sichtbegehung der vorhandenen Strukturen	ca. 13	Heiter, schwacher Wind

6.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2019 (Tabelle 9). Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt. Um ein mögliches Vorkommen von Eulenarten zu erfassen, wurden zwei Nachtbegehungen durchgeführt. Diese Untersuchungen fand in der ersten Nachthälfte statt.

Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	29.03.19	ca. 5	Wolkenlos	-	Windstill
2	29.04.19	ca. 6	Bedeckt	-	Schwacher Wind
3	25.05.19	ca. 14	Heiter	-	Windstill
4	07.06.19	ca. 12	Wolkenlos	-	Schwacher Wind
5	23.06.19	ca. 14	Bedeckt	-	Schwacher Wind
6	13.04.19 (Nachtbegehung)	ca. 2	Bedeckt	-	Schwacher Wind
7	21.04.19 (Nachtbegehung)	ca. 16	Bewölkt	-	Mäßiger Wind

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Haselmaus, Vögel (Gehölzbrüter, Goldammer):

Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 1**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG Individuen- sowie Nistplatzverluste von Haselmäusen und Vögeln infolge von Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Gehölzerhalt	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sollen die bestehenden Einzelgehölze sowie der Waldrand im Westen das Plangebietes erhalten bleiben.	
Zeitraum: Zeitpunkt der Baufeldfreimachung und Bauphase	

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 2**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG Individuen- sowie Nistplatzverluste von Haselmäusen und Vögeln infolge von Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Abgrenzung der zu erhaltenden Gehölze	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um den Erhalt der Gehölze während der Bauausführung zu gewährleisten und die Bautätigkeiten auf den Bereich des Baufensters zu beschränken, ist die zu bebauende Fläche nach Westen hin sichtbar mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch keine Flatterband) abzugrenzen.	

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 2**

Zeitraum:

Ab Baubeginn/ Baufeldfreimachung.

Standort/Lage:

Die stabilen Abgrenzungselemente sollen entlang der Baugrenze aufgestellt werden.

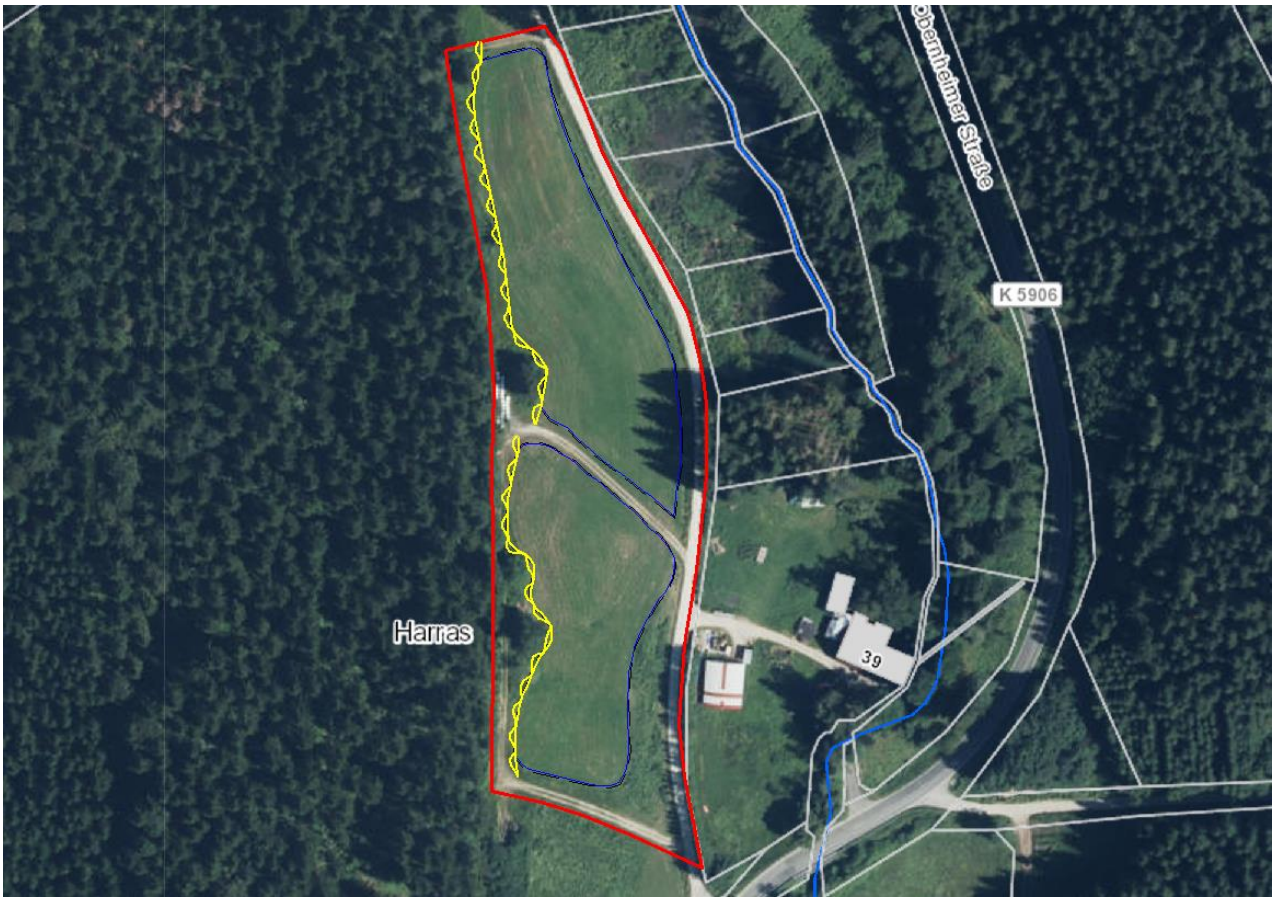

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Linie = Baugrenze/Baufenster, gelbe Wellenlinie = Abgrenzung

Lage der aufzustellenden Abgrenzungselementen

Haselmaus:

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 3**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Haselmäusen infolge von Bodenbewegungen während der Bauphase.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Planierung und die Bodenbewegungen während der Bauphase.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Haselmaus-Individuen, sollen die Planierung sowie die Bodenbewegungen stattfinden, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben. Weitere Baumaßnahmen können auch ganzjährig durchgeführt werden, ohne Haselmaus-Individuen zu schädigen.	
Zeitraum: Mai - Oktober	

Vögel – Waldkauz, Grauspecht, Hohltaube:

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 4**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Waldkauz, Grauspecht und Hohltaube infolge von lärmintensiven Bauarbeiten.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für sämtliche Baumaßnahmen.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Mit Waldkauz, Grauspecht und Hohltaube kommen im näheren Umfeld des Plangebiets Brutplätze von Arten vor, bei denen von einer hohen Störungssensibilität ausgegangen werden kann. Bei Störungen während der Brutzeit könnte es zu einem Brutabbruch und somit zu einem Tötungstatbestand kommen. Dies ist zu vermeiden, indem die Bauarbeiten außerhalb der sensiblen Brutzeit der Vogelarten stattfinden. Da keine Gehölze entfernt werden sollen und Spätbruten im August nicht mehr zu erwarten sind, ist dies bereits ab Mitte August der Fall.	
Zeitraum: Mitte August – Ende Februar	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Tabelle 14: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“		**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**
Flurstück-Nr.: 5216 (plangebietsintern)		**Eigentümer:** Gemeinde Wehingen
Flächengröße: ca. 1.537 m²		**Gemarkung:** Wehingen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Anlage eines begrünten Pufferstreifens zwischen Waldrand und Bebauung mit Sträuchern.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Längerfristige Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Haselmäuse im räumlichen Zusammenhang. Zum Schutz des bestehenden Lebensraumes der Haselmaus soll ein begrünter Pufferstreifen zwischen Waldrand und Bebauung geschaffen werden, welcher von der Bebauung frei zu halten ist und zur Abschirmung abschnittsweise mit Sträuchern entlang der Baugrenze bepflanzt werden soll.		

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**

Standort/Lage:

Der Pufferstreifen ist entlang des gesamten Waldrandes im Westen des Plangebietes anzulegen. Die Neubepflanzung mit Sträuchern erfolgt im südlichen Bereich, wo bereits Gehölze vorhanden sind.

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Fläche = Pufferstreifen, rote Schraffur = Bereich Neupflanzung und Erhalt Sträucher

Lageplan der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Wehingen Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“	**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**

Standortbeschreibung:

Der Waldrand nördlich des zentral gelegenen Schotterweges besteht hauptsächlich aus dicht wachsenden Nadelgehölzen mit einigen eingestreuten Sträuchern. Der Waldrand südlich des zentral gelegenen Schotterweges setzt sich hauptsächlich aus diversen Sträuchern zusammen. Lückenhaft sind einige Gehölze vorgelagert.

Waldrandbereich ohne vorgelagerte Gehölze im Nordwesten des Plangebiets

Waldrandbereich sowie vorgelagerte Gehölze entlang des Waldrands im Südwesten des Plangebiets

Maßnahmenbeschreibung:

Anlage eines begrünten Pufferstreifens

- Entlang des Waldrandbereiches soll auf seiner gesamten Länge der Pufferstreifen in einer Breite von mindestens 5 m von der Bebauung freigehalten werden. Die vorgelagerten Gehölze sind dabei einzubeziehen. Dabei stellt die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze die östliche Grenze des Pufferstreifens dar. Die westliche Grenze ist der Waldrand.
- Der Pufferstreifen soll als Wiese angelegt werden, so er noch nicht als Schotter- oder Grasweg bereits besteht. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist ein Befahren des Streifens möglich. Alle bestehenden Gehölze bleiben erhalten.
- Südlich des zentral gelegenen Schotterweges sollen die Lücken der vorgelagerten Gehölze mit gebietsheimischen, fruchtenden Sträuchern (z.B. Weißdorn, Hasel, Schlehe, Vogelkirsche) geschlossen werden, sodass eine dichte Gehölz-/Heckenstruktur entsteht. Der bestehende Schotter-/Grasweg soll erhalten bleiben. Der vorgelagerte Gehölzstreifen dient der Abschirmung des Waldrandes von der Bebauung.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Offenhaltung des Streifens im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Waldes.
- Sträucher sind abschnittsweises auf den Stock zu setzen (alle 10 Jahre).

Monitoring

- Anzeige der Gehölzpflanzung vor Beginn der Erschließungsarbeiten bei der Naturschutzbehörde.
- Erfolg der Gehölzpflanzung ist im 3., 5. und 10. Jahr nach der Pflanzung über ein Monitoring zu überprüfen.

☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Haselmäuse

8.1.1.1 Nachweis und Kurzcharakteristik

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten vier Haselmaus-Schlafnester in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden.

Tabelle 15: Schutzstatus Haselmaus

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	IV	s	G	G

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakteristik:

Haselmäuse *(Muscardinus avellanarius)* bewohnen Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot. Deshalb müssen bevorzugte Wälder eine ausgeprägte, Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden, besonnte Waldränder und Jungpflanzungen oder lichte

Wälder mit guter Naturverjüngung kommen dagegen den Lebensraumansprüchen der Haselmaus entgegen.

Wie die anderen Schlafmäuse sind auch Haselmäuse nachtaktiv. Haselmäuse fertigen kunstvolle Schlaf- und Brutnester aus trockenem Gras, Laub, Bast und Moos. Diese Nester können frei aufgehängt in den Zweigen von Sträuchern oder auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen angelegt werden. Die Nester werden von den Haselmäusen oft in einer Höhe von weniger als einem Meter gut versteckt, z.B. im Brombeergestrüpp, angebracht. Telemetrische Untersuchungen zeigten, dass Haselmäuse aber nicht nur ihre Nester im bodennahen Gestrüpp anlegen, sondern häufig auch Nester in Baumkronen bauen. Daher ist zu vermuten, dass die Anzahl der Neststandorte bisher deutlich unterschätzt wurde.

Haselmäuse gelten als sehr ortstreu. Sie wechseln häufig ihren Schlafplatz, beziehen aber dann meist ein anderes Quartier in nächster Nähe. Normalerweise bleiben die Tiere während ihrer nächtlichen Aktivität in einem Umkreis von 100 m. Der mittlere Aktionsraum beträgt entsprechend zwischen 0,19 - 0,22 ha bei Weibchen und 0,45 - 0,68 ha bei Männchen.

Haselmäuse halten von Oktober bis April Winterschlaf. Dazu ziehen sie sich in dickwandige Nester aus trockenem Laub, Gras oder Moos zurück, die sie in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder im hohen Gras im Bereich des Sommerlebensraumes versteckt gebaut haben.

8.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die nachgewiesenen Neststandorte wurden entlang des gesamten Waldrandes im Westen des Plangebietes gefunden (Abbildung 7). Die besetzen Tubes befanden sich in diversen Sträuchern (Schneeball, Heckenkirsche, Haselnuss und Weißdorn). Tiere selbst waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht anwesend.

Somit ist davon auszugehen, dass sowohl die plangebietsinternen Gehölze als auch der Waldrand Lebensraum der Haselmaus ist und hier Fortpflanzungs- und Ruhestätte angelegt werden.

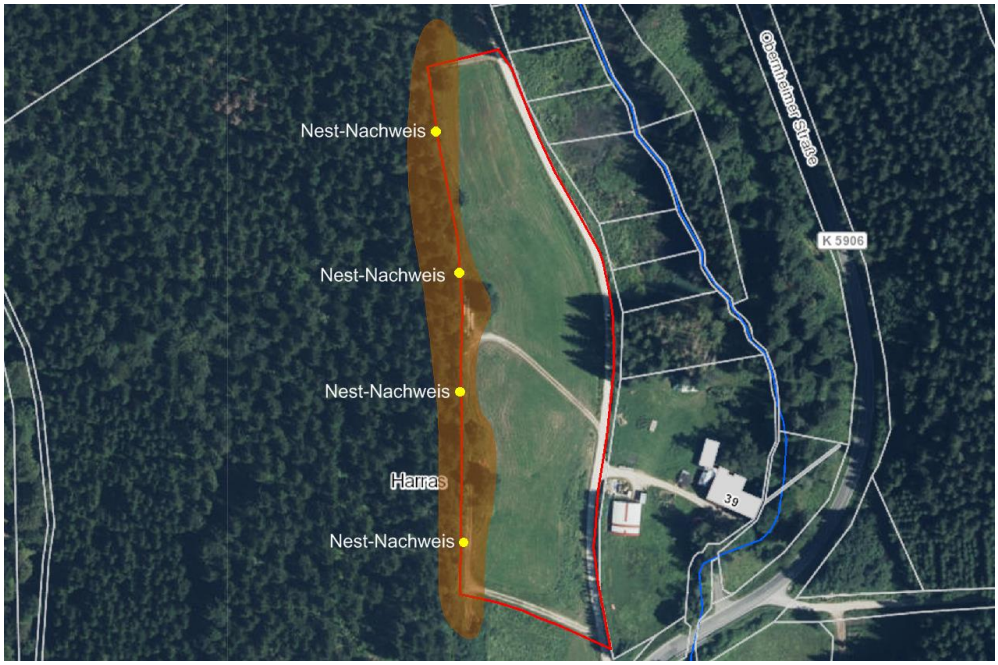

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Tubes mit nachgewiesenen Haselmausschlafnestern, braune Fläche = genutzter Lebensraum der vorkommenden Haselmäuse

Abbildung 7: Räumliche Darstellung des nachgewiesenen Haselmaus-Lebensraumes im Untersuchungsgebiet

8.1.1.3 Betroffenheit der Haselmäuse

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich Strukturen, vor allem für Haselmäuse geeignete Strauchstrukturen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (durch die Anlage von Schlaf- und Aufzuchtnestern) dienen. Zudem sind die Tiere vermutlich überwinternd anwesend.

Das Bauvorhaben greift somit in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten von Haselmäusen ein.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen, sollen die bestehenden Einzelgehölze sowie der Waldrand im Westen des Plangebietes erhalten bleiben (**V 1**). Rodungsmaßnahmen finden demnach nicht statt. Um den Erhalt der Gehölze während der Bauausführung zu gewährleisten und die Bautätigkeiten auf den Bereich des Baufensters zu beschränken, ist die zu bebauende Fläche nach Westen hin sichtbar abzugrenzen (**V 2**). Zusätzlich sollen die Planierung sowie die Bodenbewegungen zwischen Mai und Oktober stattfinden, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen (**V 3**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Untersuchungsgebiet wird als ganzjähriger Lebensraum genutzt. Durch die Vermeidung von Rodungen (**V 1**) ist mit keinem direkten Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten zu rechnen. Durch das Heranrücken der Bebauung an die bestehenden Gehölze und der erhöhten anthropogenen Nutzung des Untersuchungsgebietes ist damit zu rechnen, dass die nachgewiesenen Haselmäuse ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungsbedingt aufgeben könnten. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dadurch gegeben. Zum Schutz des bestehenden Lebensraumes soll ein begrünter Pufferstreifen zwischen Waldrand und Bebauung geschaffen werden, welcher von der Bebauung frei zu halten ist und zur Abschirmung abschnittsweise mit Sträuchern entlang der Baugrenze bepflanzt werden soll (**CEF 1**).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Erhalt der bestehenden Einzelgehölze sowie des Waldrandes im Westen des Plangebietes.
- **V 2:** Sichtbare Abgrenzung der bestehenden Gehölze hin zur Baufläche mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch keine Flatterband), um Beeinträchtigungen auszuschließen.
- **V 3:** Planierung und Bodenbewegungen zwischen Mai und Oktober, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Anlage eines begrünten Pufferstreifens zum bestehenden Waldrand, welche von der Bebauung frei zu halten ist und abschnittsweise mit gebietsheimischen Sträuchern entlang der Baugrenze bepflanzt werden soll.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Hecken oder Wäldern Trennwirkungen ergeben (ab 6 m) oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Eine wesentliche Störung (über den Verlust an Lebensraum hinaus) durch den Baubetrieb und der nachfolgenden gewerblichen Nutzung ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.1.2 Biber

Nachweis

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine für den Biber geeigneten Habitatstrukturen. Auch Fraßspuren an den vorhandenen Gehölzen konnten nicht festgestellt werden. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“ existieren Bibervorkommen entlang der Unteren Bära, südlich der Ortslage von Harras.

Berichten des Angelvereins Wehingen zufolge, der die etwa 300 m nördlich des Plangebiets gelegene Angelhütte Harras betreibt, wird der Biber regelmäßig im Gebiet des Harrassees und des südlich gelegenen Feuchtbiotops gesichtet.

Betroffenheit der Art

Beim Biber handelt es sich um einen dämmerungs- und nachtaktiven Bewohner der Gewässer, Auen und Feuchtgebiete. Gegenüber anthropogenen Störungen zeigt er sich relativ unempfindlich, da er häufig auch in unmittelbarer Nähe zu intensiv bewirtschafteten Flächen sowie in siedlungsnahen Gebieten zu finden ist.

Störungen durch den geplanten Betrieb des Schuppengebiets sind aufgrund der nächtlichen Aktivität des Bibers nicht zu erwarten. Zudem wird auf eine nächtliche Beleuchtung des Schuppengebiets verzichtet. Das Plangebiet stellt kein Nahrungshabitat des Bibers dar. Auch Spuren, die auf eine regelmäßige Durchwanderung des Plangebiets hinweisen, konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht festgestellt werden.

Beeinträchtigungen können bei unsachgemäßem Umgang mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstoffen entstehen, falls diese in die angrenzenden Gewässer eingetragen werden. Bei Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sind derartige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit des Bibers durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

8.1.3 Amphibien

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Amphibien der gemeinschaftlich geschützten Arten (hier: Gelbbauchunke und Kreuzkröte) festgestellt werden.

Innerhalb des östlich des Plangebietes liegenden „Biberteiches“ konnte Laich der Erdkröte und des Grasfrosches - zwei Arten mit „nur“ nationalem Schutzstatus - nachgewiesen werden (Tabelle 16).

Tabelle 16: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten

Art		**Rechtlicher Schutz**		**Rote Liste**	
Wissensch. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Bufo bufo	Erdkröte		b	V	-
Rana temporaria	Grasfrosch		b	V	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Der Eingriffsbereich selbst stellt keinen geeigneten Amphibienlebensraum - weder Landlebensraum noch typische „Wanderstrecke“ - dar.

Betroffenheit der Arten:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Amphibienarten ist demnach auszuschließen. Auch die nachgewiesenen, sonst. geschützten Amphibienarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 39 Vogelarten nachgewiesen, von denen 8 Arten (Arten mit höherer artenschutzrechtlichen Bedeutung) auf der Roten Liste von Baden-Württemberg (BW) bzw. Deutschland (D) stehen und/oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind (Tabelle 17). Unter den nachgewiesenen Arten befand sich mit dem Waldkauz auch eine nachtaktive Art.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 17: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen							Rote Liste		Schutz		Trend
					29.03.	29.04.	25.05.	07.06.	23.06.	13.04.	21.04	BW	D	so	BN	
Amsel	A	zw	BU	n	x	x	x	x	x						b	+1
Bachstelze	Ba	h/n	BU	n		x		x	x						b	-1
Blaumeise	Bm	h	B	n		x	x	x	x						b	+1
Buchfink	B	zw	BU	n	x	x	x	x	x						b	-1
Buntspecht	Bs	h	BU	n				x	x						b	0
Eichelhäher	Ei	zw	BU	n		x			x						b	0
Erlenzeisig	Ez	zw	Z	n	x										b	0
Fichtenkreuzschnabel	Fk	zw	BU	n	x										b	0
Gimpel	Gim	zw	BU	n	x			x	x						b	-1
Girlitz	Gi	zw	BU	n			x	x							b	-1
Goldammer	G	b; hf	BU	n			x	x	x			V	V		b	-1

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor-kom-men	Begehungen							Rote Liste		Schutz		Trend
					29. 03.	29. 04.	25. 05.	07. 06.	23. 06.	13. 04.	21. 04	BW	D	so	BN	
Grauspecht	Gsp	h	BU	n			x					2	2	I	s	-2
Grünfink	Gf	zw	BU	n			x		x						b	0
Haubenmeise	Hm	h	BU	n				x							b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	x	x			x						b	0
Heckenbraunelle	He	zw	BU	n	x	x	x	x							b	0
Hohltaube	Hot	h	BU	n			x					V			b	0
Kleiber	Kl	h	BU	n				x							b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	x	x	x	x	x						b	0
Mäusebussard	Mb	bb	BU	n					x						s	0
Misteldrossel	Md	zw	BU	n		x		x							b	0
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n		x	x	x	x						b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	BU	n		x	x		x						b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n					x			3	3		b	-2
Ringeltaube	Rt	zw	BU	n	x	x	x	x							b	+2
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n	x	x	x	x	x						b	0
Rotmilan	Rm	bb	BU	n			x						V	I	s	+1
Singdrossel	Sd	zw	BU	n	x	x	x	x	x						b	-1
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	BU	n				x							b	0
Sumpfmeise	Sum	h	B	n			x		x						b	0
Tannenhäher	Th	zw	BU	n					x						b	+1
Tannenmeise	Tm	h	BU	n	x	x	x	x	x						b	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n			x	x	x						b	-2
Waldbaumläufer	Wb	h	BU	n	x	x	x	x	x						b	0
Waldkauz	Wz	h	BU	n						x					s	0
Weidenmeise	Wm	h	B	n				x				V			b	0
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	BU	n	x	x		x							b	-1
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n	x		x	x	x						b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	x	x	x	x	x						b	0
Summen			**39**	**16**	**19**	**21**	**25**	**24**	**39**	**1***						

* *Nachweis zur Nachtbegehung*

Erläuterungen zu Tabelle 17

Namen und Abkürzung (Abk.)
Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung
Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Erläuterungen zu Tabelle 17 (fortlaufend)

Gilde
Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Schutz nach BNatSchG (**BN**) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (**so**) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Bedeutung der Eingriffsfläche für die Avifauna besteht hauptsächlich in der Nutzung als Nahrungshabitat für eine ganze Reihe von Vogelarten. Die plangebietsinternen Gehölze sowie der Waldrand stellen Bruthabitate für verschiedene Zweig-, Stauden- und Höhlenbrüter dar. Der westlich angrenzende Wald sowie das östlich gelegene Feuchtgebietsbiotop bieten diversen Vogelarten u.a. auch Greifvogel- und Eulenarten geeignete Niststandorte. Aufgrund der räumlichen Lage (Einschnitt in ein geschlossenes Waldgebiet) ist die zentral gelegene Mähwiese für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Schafstelze eher ungeeignet.

Bruthabitat

Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten 5 Revierzentren von 5 verschiedenen Brutvogelarten erfasst werden. Davon gehörten die Goldammer und die Weidenmeise zu den Arten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung. Die Goldammer hatte ihr Revierzentrum im Süden des Plangebietes am westlichen Waldrand bzw. dem lückigen Ahorn-Gehölzbestand. Die Weidenmeise brütete auch innerhalb dieses Gehölzbestandes. Der dort hängende Nistkasten war von einem Brutpaar der Kohlmeise besetzt. Blaumeise und Sumpfmeise brüteten innerhalb der anderen plangebietsinternen Gehölze.

Die restlichen, nachgewiesenen Arten brüteten im Waldbestand rund um das Plangebiet. An artenschutzrechtlich relevanten Arten sind hierbei die Hohltaube, welche südwestlich innerhalb des

Fichtenbestandes brütete, sowie der Grauspecht, welcher sein Revierzentrum innerhalb der Feuchtgebietsgehölze hatte.

Die nächtlichen Begehungen ergaben einen Hinweis auf ein Brutvorkommen von Waldkäuzen in der näheren Umgebung des Plangebietes innerhalb des Fichtenbestandes.

Nahrungshabitat

Der gesamte Eingriffsbereich wurde von allen nachgewiesenen Artern als Nahrungshabitat genutzt. Das Plangebiet liegt im Jagdhabitat verschiedener Greifvogelarten wie Mäusebussard und Rotmilan. Vereinzelt war die Rauchschwalbe auf Nahrungsflügen im Süden des Untersuchungsgebiets zu beobachten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Eingriffsfläche vor allem in der Nutzung der verschiedenen Gehölze einschließlich des Waldrandes als Bruthabitat und die gesamte Fläche mit Anbindung an großflächigen Wald sowie Siedlungsbereichen als Nahrungshabitat diverser Vogelarten zu sehen ist.

Tabelle 18: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Goldammer	G	b; hf	B	1 BP im Süden des Plangebietes am westlich gelegenen Waldrand/Gehölzbestand.
Grauspecht	Gsp	h	BU	1 Brutverdacht im Wald/Feuchtgebietbiotop östlich des Plangebietes (Rufnachweis).
Hohltaube	Hot	h	BU	1 Brutverdacht im Wald südwestlich des Plangebietes (Rufnachweis).
Mäusebussard	Mb	bb	BU	Seltener Nahrungsgast.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Seltener Nahrungsgast.
Rotmilan	Rm	bb	BU	Seltener Nahrungsgast.
Waldkauz	Wz	h	BU	Rufnachweis im April im Wald nordwestlich des Plangebietes.
Weidenmeise	Wm	h	B	1 BP mit Jungen im Süden des Plangebietes innerhalb des westlich gelegenen Gehölzbestandes.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 8				

Erläuterungen: siehe Tabelle 17, BP = Brutpaar

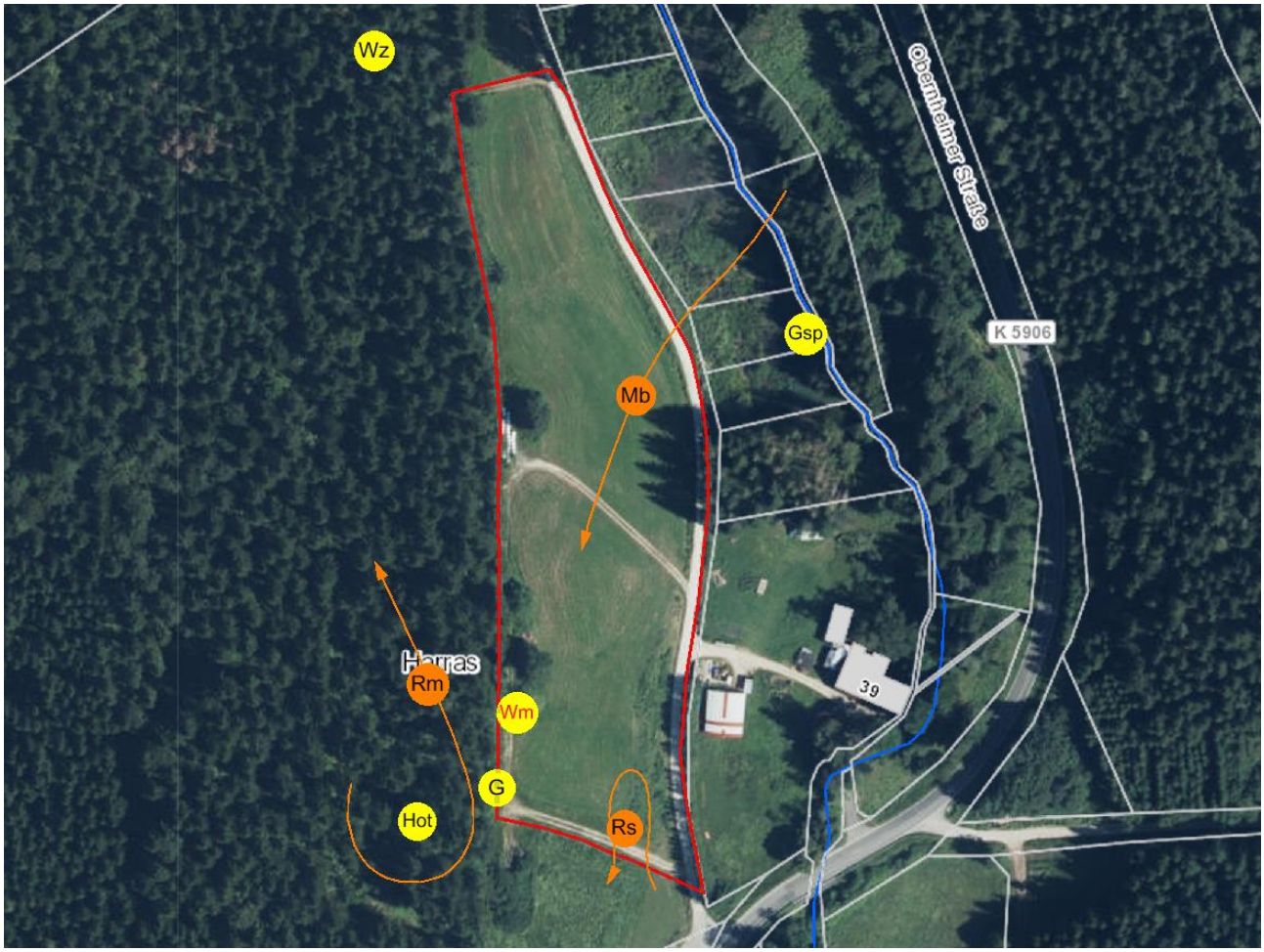

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Kürzel für Vogelarten: G = Goldammer, Gsp = Grauspecht, Hot = Hohltaube, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, Wm = Weidenmeise, Wz = Waldkauz

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

8.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.2.3.1 Betroffenheit der Eulen

Eulen

Waldkauz *(Strix aluco)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	-
Rote-Liste Status BW:	-
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast

Lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichem Baumbestand kennzeichnen den Lebensraum des **Waldkauzes**. Er ist vom Tiefland bis ins Gebirge anzutreffen und fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften. Zur Brut bevorzugt er Baumhöhlen, nistet aber auch in großräumigen Kästen, Jagdkanzeln oder in bzw. an Gebäuden.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum dient dem Waldkauz als Nahrungsgebiet. Er brütet etwa 40 m nordwestlich des Plangebietes innerhalb des Waldes. Als störungsempfindliche Art ist während lärmintensiver Bauarbeiten mit einem Brutabbruch und somit einem Tötungstatbestand zu rechnen. Zur Vermeidung einer solchen Störung und einer damit verbundenen Tötung von Individuen sind die Bauarbeiten außerhalb der sensiblen Brutzeit (Winter) durchzuführen (**V 4**). Da keine Gehölze entfernt werden sollen und Spätbruten im August nicht mehr zu erwarten sind, ist dies bereits ab Mitte August der Fall.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben kommt es auch zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Waldkauz besitzt jedoch große Nahrungshabitate. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 4: Bauzeitenbeschränkung für sämtliche Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Brutzeit.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Eulen

Waldkauz *(Strix aluco)*

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung beschränken sich auf ein kleinräumiges Nahrungshabitat des Waldkauzes. Erhebliche Störungen während des Tages durch die Nutzung des Schuppengebiets sind aufgrund des Betriebszwecks (Lagerung) nicht zu erwarten. Aufgrund der Eingrünung des Plangebiets ist eine Nutzung als Nahrungshabitat von geringer Bedeutung weiterhin möglich.

Da die baubedingten Störungen des Waldkauzes vor allem in einem Brutabbruch durch lärmintensive Arbeiten und somit in einem Tötungsbestand besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.2 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard *(Buteo buteo),* **Rotmilan** *(Milvus milvus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	Rotmilan “V”
Rote-Liste Status BW:	-
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast, Brutvogel der näheren Umgebung

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Einzelbäume und Feldgehölze, aber auch in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Greifvögel

Mäusebussard *(Buteo buteo),* **Rotmilan** *(Milvus milvus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum diente den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Brutplätze sind im angrenzenden Wald gegeben. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.3 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	“3”
Rote-Liste Status BW:	“3”
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast

Gebäudebrüter und Luftjäger

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Rauchschwalbe nutzte den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauspecht *(Picus canus),* **Hohltaube** *(Columba oenas),* **Weidenmeise** *(Parus montanus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	Grauspecht "2"
Rote-Liste Status BW:	Grauspecht "2"; Hohltaube, Weidenmeise "V"
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Brutvogel oder Brutvogel der näheren Umgebung

Der **Grauspecht** bevorzugt mittelalte und alte (lichte) Laub- und Mischwälder, im Gebirge bis an die Waldgrenze; gerne Buchenmischwälder, Auwälder, Ufergehölze, alte Moorbirken- bzw. Erlenbruchwälder, Eichen- bzw. Kiefernwälder.

Für die **Hohltaube** braucht es Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer, zusammenhängender Nadelforste und Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche im Umkreis.

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetztem Holz an und braucht dafür morschholzreiche, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und -stangenhölzer mit eingesprengten Birken oder Erlen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Tannenmeise und Waldbaumläufer zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung konnten Revierzentren der Weidenmeise, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise festgestellt werden. Die Brutreviere von Hohltaube- und Grauspecht sind innerhalb der angrenzenden Waldbestände zu verorten, die auch Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzrechtliche Bedeutung als Bruthabitat dienen.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sollen die bestehenden Einzelgehölze sowie der Waldrand im Westen des Plangebietes erhalten bleiben (**V 1**). Rodungsmaßnahmen finden demnach nicht statt. Um den Erhalt der Gehölze während der Bauausführung zu gewährleisten und die Bautätigkeiten auf den Bereich des Baufensters zu beschränken, ist die zu bebauende Fläche nach Westen hin sichtbar abzugrenzen (**V 2**).

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauspecht *(Picus canus),* **Hohltaube** *(Columba oenas),* **Weidenmeise** *(Parus montanus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Für den Grauspecht und die Hohltaube als störungsempfindliche Arten ist des Weiteren während lärmintensiver Bauarbeiten mit einem Brutabbruch und somit einem Tötungstatbestand zu rechnen. Zur Vermeidung einer solchen Störung und einer damit verbundenen Tötung von Individuen sind die Bauarbeiten außerhalb der sensiblen Brutzeit (Winter) durchzuführen (**V 4**). Da keine Gehölze entfernt werden sollen und Spätbruten im August nicht mehr zu erwarten sind, ist dies bereits ab Mitte August der Fall.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte und -reviere der betroffenen Arten konzentrieren sich plangebietsintern auf den Bereich der Einzelgehölze und des Waldrandes. Aufgrund des Erhalts der Gehölze (**V 1**) kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Erhalt der bestehenden Einzelgehölze sowie des Waldrandes im Westen des Plangebietes.
- **V 2:** Sichtbare Abgrenzung der bestehenden Gehölze hin zur Baufläche mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch keine Flatterband), um Beeinträchtigungen auszuschließen.
- **V 4:** Bauzeitenbeschränkung für sämtliche Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Brutzeit.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Da die baubedingten Störungen der beiden störungsempfindlichen Arten Grauspecht und Hohltaube vor allem in einem Brutabbruch durch lärmintensive Arbeiten und somit in einem Tötungsbestand besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

Die weiteren vorkommenden Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sind noch relativ weit verbreitet und/oder reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung dieser Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	-
Rote-Liste Status BW:	-
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast / Brutvogel

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere natur-schutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenhäher, Wacholderdrossel und Wintergoldhähnchen zu nennen.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind der Zaunkönig und der Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb der plangebietsinternen Gehölze einschließlich des Waldrandes wurden verschiedene Zweigbrüter als nachgewiesen, die diese Strukturen als Niststandort nutzten.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sollen die bestehenden Einzelgehölze sowie der Waldrand im Westen des Plangebietes erhalten bleiben (**V 1**). Rodungsmaßnahmen finden demnach nicht statt. Um den Erhalt der Gehölze während der Bauausführung zu gewährleisten und die Bautätigkeiten auf den Bereich des Baufensters zu beschränken, ist die zu bebauende Fläche nach Westen hin sichtbar abzugrenzen (**V 2**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Auf Grund des Erhalts der Gehölze (**V 1**) gehen im Zuge der Baufeldfreimachung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Erhalt der bestehenden Einzelgehölze sowie des Waldrandes im Westen des Plangebietes.

V 2: Sichtbare Abgrenzung der bestehenden Gehölze hin zur Baufläche mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch keine Flatterband), um Beeinträchtigungen auszuschließen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Am Boden brütende Arten

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	Goldammer "V"
Rote-Liste Status BW:	Goldammer "V"
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Brutvogel

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Am Boden brütende Arten

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Goldammer brütet mit 1 Brutpaar im Süden des Plangebietes innerhalb der bestehenden Gehölze.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sollen die bestehenden Einzelgehölze sowie der Waldrand im Westen des Plangebietes erhalten bleiben (**V 1**). Rodungsmaßnahmen finden demnach nicht statt.

Um den Erhalt der Gehölze während der Bauausführung zu gewährleisten und die Bautätigkeiten auf den Bereich des Bebauungsplans zu beschränken, ist die zu bebauende Fläche nach Westen hin sichtbar abzugrenzen (**V 2**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen keine nachgewiesenen Brutplätze der Goldammer dauerhaft weg, da die Gehölze erhalten bleiben sollen (**V 1**).

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Erhalt der bestehenden Einzelgehölze sowie des Waldrandes im Westen des Plangebietes.

V 2: Sichtbare Abgrenzung der bestehenden Gehölze hin zur Baufläche mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch keine Flatterband), um Beeinträchtigungen auszuschließen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Goldammer im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Schuppengebiet ist nicht zu erwarten. Die genannte Art ist noch relativ weit verbreitet und reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Auch eine bau- und anlagenbedingte Aufgabe des Brutplatzes ist nicht zu erwarten, da dieser am äußersten Rand des geplanten Bebauungsplanes liegt und eine Bebauung erst in mindestens 10 m Entfernung (Mindestwaldabstand) beginnt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

9 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Zum Schutz des bestehenden Lebensraumes der Haselmaus soll ein begrünter Pufferstreifen zwischen Waldrand und Bebauung geschaffen werden, welcher von der Bebauung frei zu halten ist und zur Abschirmung abschnittsweise mit Sträuchern entlang der Baugrenze bepflanzt werden soll. Der Streifen soll im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Waldes offen gehalten werden. Die Gehölzpflanzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Erschließungsarbeiten anzuzeigen. Die Entwicklung der Fläche ist im 3., 5. und 10. Jahr nach der Pflanzung durch ein Monitoring zu überwachen. Des Weiteren sind die Sträucher abschnittsweise, alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen.

10 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Haselmäuse, der Biber und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V 1 – V 4) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (CEF 1) ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 02.06.2020

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

11 Quellenverzeichnis

Literatur:

Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, Stand 01.12.2019

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2

Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

Lang J, Büchner S, Ehlers S, Schulz B (2013): Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald. Allgemeine Forstzeitschrift – Der Wald, 10/2013, S.14-17

Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015, Stand 01.12.2017

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie